

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 23/10 B

L 2 U 25/07 (LSG Hamburg)
S 41 U 178/05 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 14. Juli 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger rügt einen Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Das LSG habe die angefochtene Entscheidung nicht binnen einer Frist von fünf Monaten nach ihrer Verkündung schriftlich niedergelegt und von den Richtern unterschrieben der Geschäftsstelle übergeben.
- 3 Der Kläger hat den Verfahrensmangel aber nicht hinreichend bezeichnet. Aus dem Antrag ergibt sich zwar, dass das LSG seine Entscheidung am 14.7.2009 verkündet hat. Aus dem Vorbringen des Klägers wird aber nicht deutlich, dass das Urteil erst nach Ablauf der Fünf-Monats-Frist von den Richtern unterschrieben zur Geschäftsstelle gelangt wäre. Insoweit hätte der Kläger die Möglichkeit gehabt, entweder beim LSG schriftlich nachzufragen oder sich durch Akteneinsicht zu vergewissern, wann die unterschriebene Urteilsurkunde zur Geschäftsstelle gelangt ist. Er behauptet auch nicht, sich beim LSG erkundigt und dort keine Auskunft erhalten zu haben. Allein ein "vorsorgliches Bestreiten" der Einhaltung der Frist zur Absetzung einer gerichtlichen Entscheidung genügt den Darlegungsanforderungen nicht.
- 4 Soweit der Kläger sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache beruft (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) fehlt es schon daran, dass er keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung herausgearbeitet hat. Er entnimmt dem Urteil des LSG eine Aussage, von der er behauptet, sie stehe im Widerspruch zu § 7 Abs 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch. Dass dem aufgezeigten Problem eine abstrakt-generelle Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung - also mit über den Einzelfall hinausgehender Breitenwirkung - zu Grunde liegen könnte, die klärungsbedürftig und klärungsfähig ist, lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen (zu den Anforderungen an die Begründung der grundsätzlichen Bedeutung BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

